

VFL Eintracht Hagen von 1863 e.V.

Jahreshauptversammlung 03. Juni 2024 um 19.00 Uhr Aula Ischelandhalle;
Stadionstraße, Hagen

Tagesordnung

- 1. Begrüßung und satzungsgemäße Feststellung**
- 2. Gedenken der Verstorbenen:**
- 3. Berichte**
 - a) Organisationsbericht
des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr
Detlef Spruth:
 - Fakten
 - HallenneubauGeschäftsbericht des Geschäftsführers
Fynn Holpert:
 - Änderungen Geschäftsstelle
 - Ausblick
 - b) Sportbericht aus den Abteilungen
 - Badminton
 - Gymnastik
 - Handball: Jugend/Amateure/1.Herren
 - Leichtathletik
 - Tischtennis
 - Turnen
 - c) des Ehrenrates – Manfred Freitag
 - d) Finanzbericht
des Finanzwartes- Christian Kampmann
- 4. Bericht der Kassenprüfer**
- 5. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2023**
- 6. Wahlen**
 - a) der Kassenprüfer/in
 - b) Bestätigung der Abteilungsleiter/-innen
- 7. Satzungsänderung**

a) Neuformulierung des § 3 der Vereinssatzung

(ALTE FASSUNG)

§ 3

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Neben der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen gehört hierzu auch der Bau und die Errichtung von Sportanlagen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Amt ist ehrenamtlich auszuüben. Der Vorstand ist berechtigt, für jede Geschäftsführung und Tätigkeit im Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren. Über die Gewährung einer etwaigen Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Vorstandes entscheidet die Jahreshauptversammlung. Die Vorschriften der Abgabenordnung sind zu beachten.

(NEUE FASSUNG)

§ 3

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, **einschließlich des Präventions-, Gesundheits- und Rehabilitationssports**. Neben der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen gehört hierzu auch der Bau und die Errichtung von Sportanlagen. **Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt gegenüber jeder Person, vor allem Kindern und Jugendlichen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist**. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Amt ist ehrenamtlich auszuüben. Der Vorstand ist berechtigt, für jede Geschäftsführung und Tätigkeit im Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren. Über die Gewährung einer etwaigen Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Vorstandes entscheidet die Jahreshauptversammlung. Die Vorschriften der Abgabenordnung sind zu beachten.

b) Neuformulierung § 5 der Vereinssatzung

<p>(ALTE Fassung) § 5</p> <p><u>Arten der Mitgliedschaft</u></p> <p>Der Verein hat :</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erwachsene Sporttreibende und nichtsporttreibende Mitglieder (vom vollendeten 18. Lebensjahr an)2. Jugendliche Sporttreibende und nichtsporttreibende Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an)3. Ehrenmitglieder4. Förderer	<p>(NEUE FASSUNG) § 5</p> <p><u>Arten der Mitgliedschaft</u></p> <p>Der Verein hat :</p> <p>a) ordentliche Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erwachsene Sporttreibende und nichtsporttreibende Mitglieder (vom vollendeten 18. Lebensjahr an)2. Jugendliche Sporttreibende und nichtsporttreibende Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an)3. Ehrenmitglieder4. Förderer <p>b) Fan-Mitglieder</p>
---	---

c) Neuformulierung § 8 der Vereinssatzung

(ALTE Fassung) § 8	(NEUE FASSUNG) § 8
<u>Rechte und Pflichten der Mitglieder</u>	<u>Rechte und Pflichten der Mitglieder</u>
<p>Die Mitglieder haben das Recht, gemäß den Vorstands- und Abteilungsbeschlüssen an den Übungsleiterstunden des Vereins teilzunehmen und ferner an allen Vereinsveranstaltungen.</p> <p>Mitglieder ab 16 Jahren haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen ihrer Abteilungen, sind in die Ehrenämter des Vereins wählbar und haben Antrags- und Beratungsrecht in der Jahreshauptversammlung.</p> <p>Alle Mitglieder haben die Pflicht, das gesellschaftliche und sportliche Ansehen des Vereins zu fördern, die Satzungen und die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse anzuerkennen, zu befolgen und die Beiträge termingerecht zu bezahlen.</p>	<p>a) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, gemäß den Vorstands- und Abteilungsbeschlüssen an den Übungsleiterstunden des Vereins teilzunehmen und ferner an allen Vereinsveranstaltungen.</p> <p>Ordentliche Mitglieder ab 16 Jahren haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen ihrer Abteilungen, sind in die Ehrenämter des Vereins wählbar und haben Antrags- und Beratungsrecht in der Jahreshauptversammlung.</p> <p>b) Fan-Mitglieder fördern und unterstützen den Verein ausschließlich ideell. Sie sind berechtigt an den öffentlichen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Hiervon ausgenommen ist die Teilnahme an Übungsleiterstunden und sonstigen sportlichen Veranstaltungen, einschließlich Wettkämpfen. Ein aktives oder passives Wahlrecht in den Versammlungen der Abteilungen und der Jahreshauptversammlung besteht nicht.</p> <p>Abweichend von § 7 ist die Austrittserklärung des Fan-Mitglieds erstmalig nach 24monatigem Bestehen der Fan-Mitgliedschaft zulässig.</p> <p>c) Alle Mitglieder haben die Pflicht, das gesellschaftliche und sportliche Ansehen des Vereins zu fördern, die Satzungen und die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse anzuerkennen, zu befolgen und die Beiträge termingerecht zu bezahlen.</p>

8. **Festsetzung Fan-Beitrag** (Vorschlag: 63,00 EUR / Jahr)
9. **Genehmigung des Haushaltsplans 2024 – Christian Kampmann**
10. **Ehrungen – Detlef Spruth**
11. **Verschiedenes**

Hagen, 16. Mai 2024

Detlef Spruth
(1. Vorsitzender)